



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 2. August 2024

Nr. 256

Erste Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

Vom 23. Juli 2024

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

Die Besondere Gebührenverordnung Telekommunikation vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Übergangsvorschrift

Abschnitt 1 Unterabschnitt 5 Nummer 5.8 bis 5.10 der Anlage ist auf alle dort genannten gebührenfähigen Leistungen anzuwenden, die ab dem 1. Dezember 2021 begonnen wurden.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

3. In Abschnitt 1 Unterabschnitt 5 der Anlage werden die Nummern 5.8 bis 5.10 wie folgt gefasst:

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
„5.8	Entgeltgenehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 TKG anhand der Maßstäbe des § 37 TKG	7 000 bis 184 500
5.9	Entgeltgenehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG	7 000 bis 184 500
5.10	Entgeltgenehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 TKG auf der Grundlage einer anderen Vorgehensweise	5 500 bis 145 500“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

In Abschnitt 4 der Anlage der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation, die durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Nummern 1 bis 1.7 wie folgt gefasst:

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
„1	Maßnahmen im Rahmen der Prüfung	
1.1	Durchführung einer Erstprüfung für die Klasse N im Rahmen der §§ 3 bis 7 AFuV	68,00
1.2	Durchführung einer Erstprüfung für die Klasse E im Rahmen der §§ 3 bis 7 AFuV	73,50
1.3	Durchführung einer Erstprüfung für die Klasse A im Rahmen der §§ 3 bis 7 AFuV	81,00
1.4	Durchführung einer Wiederholungsprüfung im Rahmen der §§ 3 bis 7 AFuV	42,50
1.4.1	Die Gebühr erhöht sich für jeden wiederholten Prüfungsteil um	5,50
1.5	Durchführung einer Zusatzprüfung zum Erwerb einer Prüfungsbescheinigung für die Amateurfunkklasse E oder A im Rahmen der §§ 3 bis 7 AFuV	
1.5.1	Zusatzprüfung Klasse N nach E	48,00
1.5.2	Zusatzprüfung Klasse N nach A	57,00
1.5.3	Zusatzprüfung Klasse E nach A	50,50
1.6	Durchführung einer Zusatzprüfung Morsen im Rahmen der §§ 3 bis 7 AFuV	84,00
1.7	Prüfen und Anerkennen einer Amateurfunk-Genehmigung anderer Verwaltungen oder einer nicht CEPT-konformen Prüfungsbescheinigung nach § 8 Absatz 2 AFuV	31,50“.

Artikel 3

Weitere Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation

Die Besondere Gebührenverordnung Telekommunikation, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist,“.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)“.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)“.

bb) In den Nummern 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 24. Juni 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 2024

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing